

**Gesellschaftsvertrag  
der MESSE- und VERANSTALTUNGSGESELLSCHAFT MAGDEBURG GmbH  
(MVGM)**

- § 1: Firma, Sitz
- § 2: Gegenstand des Unternehmens
- § 3: Dauer, Geschäftsjahr
- § 4: Bekanntmachungen
- § 5: Stammkapital, Stammeinlagen
- § 6: Geschäftsführer, Vertretung
- § 7: Geschäftsführung, zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 8: Aufsichtsrat
- § 9: Gesellschafterversammlung
- § 10: Gesellschafterbeschlüsse
- § 11: Anfechtung von Beschlüssen
- § 12: Jahresabschluss
- § 13: Rechte auf Einsichtnahme
- § 14: Wirtschaftsplan
- § 15: Verfügung über Geschäftsanteile
- § 16: Salvatorische Klausel
- § 17: Kosten

## **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "MESSE- und VERANSTALTUNGSGESELLSCHAFT MAGDEBURG GmbH" (MVGM).
2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb sowie die Errichtung, Vermietung und Verpachtung von Messe- und Veranstaltungshallen und Freiflächen an Veranstalter sowie die Durchführung von Veranstaltungen, Kongressen, Ausstellungen und Messen aller Art.
2. Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Sie kann auch die Geschäftsführung anderer Unternehmen übernehmen.

## **§ 3 Dauer, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger bzw. soweit gesetzlich zulässig im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 7.745.565,- Euro.
- 2.. Davon halten als Gesellschafter
  - die Landeshauptstadt Magdeburg 7.050.765,- Euro (ca.91%)
  - das Tochterunternehmen der Stadtparkasse Magdeburg  
SIM-S-Immobilien-gesellschaft mbh & Co. KG 694.800,- Euro ( ca. 9%)

Die Stammeinlagen sind von den Gesellschaftern in voller Höhe erbracht.

## **§ 6 Geschäftsführer, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.  
Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/ oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
2. Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der Gesellschafter Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder dessen Bevollmächtigten, besitzt das Vorschlagsrecht. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Frühestens 12 Monate, spätestens jedoch 6 Monate vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über die Neu- oder Weiterbestellung herbeizuführen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

## § 7

### **Geschäftsführung / Zustimmungspflichtige Geschäfte**

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.
2. Mehrere Geschäftsführer sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen - nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen vor der rechtswirksamen Bindung der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im vom Aufsichtsrat bestätigten Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 50.000,-- Euro, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt.
- c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,
- d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Anstellungs-, Beratungs- und ähnlichen Verträgen, sofern die Jahresbezüge 50.000,-- Euro über-

steigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten,

- e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,
- f) Gewährung von Darlehen,
- g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 100.000-- Euro, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,
- h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld,
- i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften,
- j) Verträge mit Gesellschaftern, Aufsichtsräten, Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
- k) Vornahme von Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, z.B. Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen.

Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

## **§ 8**

### **Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern.

Davon wird je ein Aufsichtsratsmitglied durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg und die Geschäftsführung der Stadtparkasse Magdeburg-Tochter SIM-S-Immobilien-gesellschaft mbH & Co. KG entsandt.

Weitere 5 Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 119, Absatz 2 GO LSA vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsandt.

Darüber hinaus wird ein weiteres von Stadtverwaltung und Stadtrat unabhängiges Aufsichtsratsmitglied, mit ausgewiesener betriebswirtschaftlicher und/oder gesellschaftsrechtlicher Kompetenz, von der Gesellschafterversammlung bestellt.

In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, die Gesellschafterversammlung lässt im Einzelfall Ausnahmen zu.

2. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird.

Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit - auch ohne wichtigen Grund - ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen; ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung und den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen.

Der Aufsichtsrat soll mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 7 dieses Vertrages.
5. Die Geschäftsführer sind berechtigt, auf Verlangen des Aufsichtsrats auch verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Jeder Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch einen ständigen Vertreter des Gesellschafters vertreten. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.

Dabei ist der Vertreter des Gesellschafters Landeshauptstadt Magdeburg in der Gesellschafterversammlung der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. ein von ihm bevollmächtigter ständiger Beauftragter.

Vertreter des Gesellschafters SIM-S-Immobilien-gesellschaft mbH & Co. KG ist deren Geschäftsführer.

2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

4. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder sein bevollmächtigter ständiger Vertreter in der Gesellschafterversammlung leitet die Gesellschafterversammlungen.

Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter in Kopie zu übersenden ist.

5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen.

6. Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern kein Gesellschaftervertreter dem ausdrücklich widerspricht.

## **§ 10**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Je 50 EURO Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben.
2. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sehen im Einzelfall eine größere Mehrheit vor. Gesellschafterbeschlüsse zu den Gegenständen nach § 10, Abs. 2., Buchstaben a) bis i) bedürfen der Einstimmigkeit der Beschlussfassung.

Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gesellschaftervertretern zu übersenden ist.

3. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten, hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die
  - a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
  - b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
  - c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
  - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören,

- e) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden;
- f) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
- g) Wahl des Jahresabschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- h) Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- i) Genehmigung des Wirtschaftsplans nach vorheriger Beratung und Empfehlung durch den Aufsichtsrat.

## **§ 11**

### **Anfechtung von Beschlüssen**

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.
2. Die Anfechtungsfrist beginnt
  - a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
  - b) bei schriftlichen, telegrafischen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des Protokolls gemäß § 11 Abs. 1, letzter Satz, folgt.
3. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.
3. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Gesellschafterversammlung.
4. Nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Jahresabschlussprüfers und nach erfolgter Behandlung im Aufsichtsrat ist unverzüglich eine ordentliche Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes einzuberufen.
5. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### **§ 13**

#### **Recht auf Einsichtnahme**

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen der Landeshauptstadt Magdeburg die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.

2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat darüber hinaus die Prüfungsrechte nach § 132 GO LSA.

3. Den für die Landeshauptstadt Magdeburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 129 Abs. 3 GO LSA die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

## **§ 14**

### **Wirtschaftsplan**

Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Dreijahresplan sind dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 15**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit Geschäftsanteile an Unternehmen, mit denen ein Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbunden ist, veräußert oder übertragen werden, sofern der neue Gesellschafter sich allen in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unterwirft.

3. Scheidet ein Gesellschafter –gleich aus welchem Rechtsgrund- aus, wird die Gesellschaft durch den verbleibenden Gesellschafter bzw. unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Dabei bemisst sich im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft ein Abfindungsguthaben eines Gesellschafters nach dem Buchwert seiner Beteiligung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens.

## **§ 16**

### **Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

## **§ 17**

### **Kosten**

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages stehenden Kosten bis zu einem Wert von 5.000 €.